

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther (Westf.) sowie den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Steinhagen und dem Kreis Gütersloh

zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Gütersloh

Der **Kreis Gütersloh**, vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,

und

die **Stadt Borgholzhausen**, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Speckmann, Schulstr. 5, 33829 Borgholzhausen,

die **Stadt Halle (Westf.)**, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Tappe, Ravensberger Str. 1, 33790 Halle (Westf.),

die **Stadt Harsewinkel**, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Amsbeck-Dopheide, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel,

die **Stadt Rheda-Wiedenbrück**, vertreten durch den Bürgermeister Theo Mettenborg, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

die **Stadt Rietberg**, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Sunder, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg,

die **Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**, vertreten durch den Bürgermeister Hubert Erichlandwehr, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,

die **Stadt Verl**, vertreten durch den Bürgermeister Robin Rieksneuwöhner, Paderborner Str. 5, 33415 Verl,

die **Stadt Versmold**, vertreten durch den Bürgermeister Michael Meyer-Hermann, Münsterstr. 16, 33775 Versmold,

die **Stadt Werther (Westf.)**, vertreten durch den Bürgermeister Veith Lemmen, Mühlenstr. 2, 33824 Werther (Westf.),

die **Gemeinde Herzebrock-Clarholz**, vertreten durch den Bürgermeister Marco Diethelm, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz,

die **Gemeinde Langenberg**, vertreten durch die Bürgermeisterin Susanne Mittag, Klutenbrinkstr. 5, 33449 Langenberg,

die **Gemeinde Steinhagen**, vertreten durch die Bürgermeisterin Sarah Süß, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen,

Zwischen den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther (Westf.) sowie den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Steinhagen und dem Kreis Gütersloh wird nach §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle geschlossen:

Präambel

Die Kommunen im Kreis Gütersloh verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Kreises Gütersloh zukünftig als „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ die Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle wahrnehmen. Aufgabe dieser Statistikstelle gem. § 8 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) ist die Erstellung von Kommunalstatistiken zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Städte und Gemeinden sowie der Kreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben in allen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge benötigen sowie weiterer Aufgaben auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh sowie der Kreis Gütersloh verpflichten sich zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 1 Aufgaben

(1) Die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Städte und Gemeinden oder der Kreis Gütersloh zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 8 LStatG NRW. Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse von Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- Erstellung von Prognosen und Modellrechnungen zur Unterstützung der Fachplanung (Jugendhilfe-, Quartier-, Schul-, Sozial-, Raumplanung und andere),
- Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen,
- Erstellung von Sekundärstatistiken,
- Georeferenzierung statistischer Daten,
- Erstellung von thematischen Karten,
- (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
- Kommunalforschung und andere Projekte mit kommunalem Bezug,
- Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Kreis Gütersloh ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

§ 2

Digitalisierung / einheitliche Webanwendung

Die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ trägt zur Digitalisierung der Kommunen bei. Die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung („KomMonitor“) für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler Geodaten und raum-zeit-varianter Statistiken genutzt werden kann.

§ 3

Datenschutz

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes den Städten, Gemeinden und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

(3) Die Städte und Gemeinden beauftragen die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Daten an die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

§ 4

Kosten

Für die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können. Für Umfragen oder spezielle manuelle Erhebungen, die nur von einzelnen Vereinbarungspartnern gewünscht werden, ist eine Kostenübernahme gegebenenfalls schriftlich zu vereinbaren.

§ 5

Geheimhaltung/Abschottung

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung über die Einrichtung und den Betrieb der abgeschotteten Statistikstelle bei der Kreisverwaltung Gütersloh vom 01.12.2023 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Kreises Gütersloh sowie künftige Änderungen werden allen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen, Kündigung und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

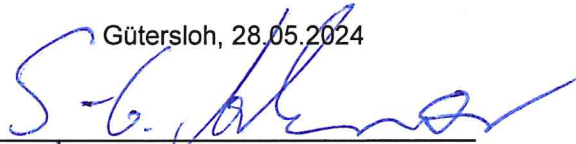
(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht für jeden Vereinbarungspartner die Möglichkeit, seine Teilnahme an der Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber den anderen Beteiligten schriftlich ausgesprochen wird.

(3) Sollten eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

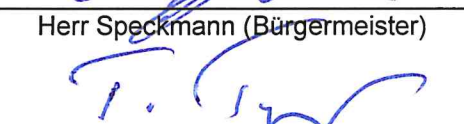
Gütersloh, 28.05.2024




Herr Adenauer (Landrat)



Herr Speckmann (Bürgermeister)



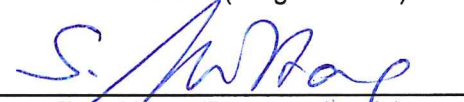
Herr Tappe (Bürgermeister)



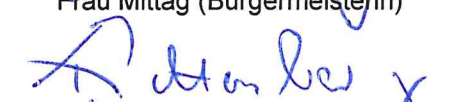
Frau Amsbeck-Dopheide (Bürgermeisterin)



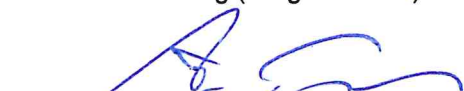
Herr Diethelm (Bürgermeister)



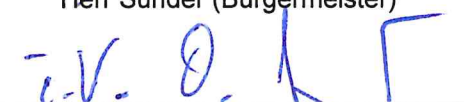
Frau Mittag (Bürgermeisterin)



Herr Mettenborg (Bürgermeister)



Herr Sunder (Bürgermeister)



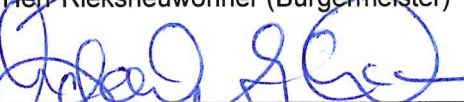
Herr Erichlandwehr (Bürgermeister)



Frau Süß (Bürgermeisterin)



Herr Riexneuwöhner (Bürgermeister)



Herr Meyer-Herrmann (Bürgermeister)



Herr Lemmen (Bürgermeister)